

geht: „der Staatsregierung die Gewährung einer Unterstützung des Petenten aus dem, in dem Budget des Ministerium des Innern zu diesem Behufe ausgesetzten Fonds zur nähern Erwägung zu stellen.“ — 27 sind für und 41 gegen den Antrag. —

Präsident D. Haase: Wir gehen zu dem Vortrag des Berichts über, welcher im Betreff der Petition des Specialcommissar Drasdo zu Dresden, die Unterstützung hilfbedürftiger Gemeinden bei Zusammenlegung ihrer Grundstücke anlangend, von unsrer vierten Deputation erstattet worden ist.

Referent Braun trägt den diesfalligen Bericht vor. Der Inhalt der Eingabe ist bereits aus den Verhandlungen der ersten Kammer (s. dieselben in Nr. 14 S. 215 folg.) bekannt, welche die Petition als zur ständischen Bevormundung als ungeeignet zurückgewiesen hatte. Die Deputation der zweiten Kammer rath an: „Die Kammer wolle durch Abweisung der vorliegenden Petition dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten.“ —

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den vorgelesenen Bericht sofort berathen? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand das Wort zu begehren. Ich frage daher: ob die Kammer durch Abweisung der vorliegenden Petition dem Beschlusse der ersten Kammer beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Es ist nun ein Bericht der vierten Deputation vorzutragen, die Bittschrift der Gemeinde Lauenhain, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen Hufengelderablösung.

Referent Sachse trägt den Bericht vor, wie folgt:

Die Gemeinde Lauenhain macht Eingangsvorstellig: ob sie schon die Land-, Jagd-, Reise- und Auslöschungsfuhren und die Jagddienste laut des am 26. Februar 1618 vom Churfürst Johann Georg II. bestätigten Hufenrecesses mit jährlich 102 Mfl., welche jetzt an das Rentamt Sachsenburg in 90 Thlr. 6 Gr. entrichtet wurden, abgelöst hätte, wäre ihr doch verschiedenes von den abgelösten Diensten nachher wieder aufgelegt worden; denn seit dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes hätten sie bei dem Staatsfiscus

- a) drei sogenannte Mostpflüge gegen eine jährliche Rente von 2 Thlr. 22 Gr.
- b) 21 Lohnsensen oder Heutage gegen eine jährliche Rente von 2 Thlr. 1 Gr.
- c) drei Heutage gegen eine jährliche Rente von 14 Gr., welche Dienste sie früher alle dem Kammergute Zella bei Rossen zu leisten gehabt hätten,
- d) ferner die Straßenbaudienste innerhalb der Zellaer Fluren nach drei Geschirren gegen ein Kapital von 32 Thlr. 20 Gr. 4 $\frac{2}{3}$  Pf., sodann
- e) Spann- und Handdienste zur Ziegelscheune des Kammergutes Zella gegen ein Kapital von 56 Thlr. 12 Gr. 3 Pf.,
- f) sogenannte Grenzjagddienste gegen ein Kapital von 27 Thlr. 18 Gr. 7 $\frac{1}{4}$  Pf.,
- g) Jagddienste zu drei Geschirren gegen ein Kapital von 14 Thlr. 9 Gr., ferner

- h) die Spann- und Handdienste zu den fiscalischen Gebäuden, die Anfuhrn der Deputathölzer für die Beamten, die Vorspannpatentfuhrn, die Inquisitenfuhrn, das Aequivalent für die Handdienste zur Rossener Schloßröhrfabrik an den jedesmaligen Röhrmeister, das jährliche Aequivalent für die früher dem Rentbeamten geleisteten Spannfuhren, das jährliche Aequivalent für die Handdienste auf das Schloß zu Rossen und das jährliche Aequivalent für die Schloßthorwachtendienste dem Thorwärter im Schlosse Rossen gegen eine jährliche Rente von 2 Thlr. 7 Gr. 1 Pf. und die
- i) Hirschjagddienste gegen ein Kapital von 10 Thlr.

Außerdem hätten sie einige, an die Rossweiner und Rossener Mühlen zu leistende Prästationen, gegen eine jährliche Rente von beziehentlich 19 Thlr. 2 $\frac{2}{5}$  Pf. und 8 Gr. 8 Pf. abgelöst, und außer dem Decem an die Herren Geistlichen zu Mitweida nachfolgende Staatsabgaben, nämlich

165 Thlr.	4 Gr.	3 Pf.	Schocksteuer,	
112	=	13	=	Cavalierieverpflügungsgelder,
200	=	12	=	4 = Quatembersteuer,
38	=	3	=	Walpurgis und Michaeliszins und
90	=	16	=	sogenanntes Hufengeld an das
				königl. Rentamt Sachsenburg,

mithin zusammen 607 Thlr. 7 Pf. alljährlich zu entrichten.

Alle diese bedeutenden Lasten vertheilten sich auf einen Grundbesitz von nicht mehr als 17 Hufen oder Acker, à Acker zu 1 Schffl. und 10 Mochen Kornausfaat auf 23 Begüterte, 5 Gärtner und 24 Hausbesitzer, während der Boden bei der unlängst stattgefundenen Bonitirung in Classe 4 bis 9 und 10 gesetzt worden sei, wozu jedoch mehr als  $\frac{1}{2}$  Holzboden gehöre.

Ihr kleines Dorf, mit nicht mehr als 350 Einwohner, habe außerdem noch ganz allein an seinen Kinderlehrer eine jährliche Besoldung von 138 Thlr. zu bezahlen, gegenwärtig in seinem Gemeindehause fünf Arme täglich zu unterhalten und alljährlich für seine Gemeindeverwaltung im Durchschnitt die Summe von 110 Thlr. zu verausgaben.

Von diesen vielen bedeutenden Lasten würden sie bei ihren zum größten Theil verschuldeten Gütern allmählig fast erdrückt. Die Finanzen Sachsens seien in einem blühenden Zustande, in der Kasse seien Hunderttausende Ueberschuß, den man zum Wohl des Vaterlandes verwenden könne. Einige wollten diese Ersparnisse zum Neubau eines Theaters und eines Museums in Dresden, andere zu Milderung der hier und dort im Vaterland einzelne Personen noch drückenden Lasten verwenden. Die Bittsteller glauben daher, daß der letztern Klagen und die ihrigen vor allen bei der hohen Kammer wohlwollendes Gehör finden und sie zu, die Lasten des Volks möglichst erleichternden Maßregeln veranlassen würde, zumal da, wo ein früheres Unrecht, wenigstens eine frühere Ueberbürdung auf so leichte, Niemanden beschwerende Weise wieder ausgeglichen werden könne, wie gegenwärtig bei ihnen, und sie bitten nun:

bei der hohen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß die Ablösung des von ihnen mit 90 Thlr. 16 Gr. jährlich zu entrichtenden Hufengeldes nach einem billigen Maßstab geschehen, oder ein Theil davon ihnen erlassen werde.

Das Gesuch ist formell statthast, in der Sache selbst steht ihm aber Folgendes entgegen:

Geldgefälle, wie die gedachten 90 Thlr. 16 Gr. Hufengeld, sind den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes nach deren 52. §. nicht unterworfen, können aber durch freie, möglichst zu befördernde Vereinigung abgelöst werden. Auch geht der Staats-